

Leutersdorfer Gemeindeblatt



Gemeindeinformationen Nr. 6/91

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Leutersdorf ☎ Neugersdorf 86121

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 19. September 1991 wurde durch die Abgeordneten die Satzung zur Feuerwehrrabgabe unserer Gemeinde beschlossen.

Dieses Geld, welches durch die Feuerwehrrabgabe eingezogen wird, wird ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Leutersdorf wieder verwendet.

Die männlichen Bürger, zwischen 18 und 55 Jahren, die von dieser Abgabe entbunden werden wollen und abgabepflichtig sind, haben die Möglichkeit, den Antrag zur Mitgliedschaft bei der FFw zu stellen.

Ich möchte auch heute nochmals allen danken, die an der Vorbereitung und Durchführung des Volksfestes und des Herbstballes aktiv teilgenommen haben. Es war wieder ein Beginn um das kulturelle Gemeindeleben zu aktivieren. Wir hoffen alle, daß im kommenden Jahr gemeinsam diese Veranstaltungen durchgeführt werden.

Als Vorinformation möchte ich alle Seniorinnen und Senioren für den 14.12.91 14 Uhr in die Jahnturnhalle einladen - Näheres in der Innenseite!

Da das nächste Gemeindeblatt erst kurz vor Weihnachten erscheint, wünsche ich Ihnen schon heute eine besinnliche Adventszeit.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Bürgermeister

Bekanntgaben des Gemeindeamtes

Bürgermeister

Beschlüsse der öffentlichen Gemeindevertretersitzung vom 17.10.1991

Beschluß-Nr. 47/91

Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 1991

Der geänderte Haushaltsplan kann durch die Abgeordneten und die Einwohner von Leutersdorf eingesehen werden.

Beschluß-Nr. 48/91

Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft einer ehemaligen Leutersdorferin - Frau Elisabeth Liebisch

1902 - 1922 Frau Elisabeth Liebisch - seit 1927 Schwester Hildeburgis, geboren am 3. Oktober 1902 in Leutersdorf/Abt. E (Dörfel)

1923 - 1926 Krankenschwester im Krankenhaus zu Rumburg
1927 - 1930 Schwester Sr. Hildeburgis im Krankenhaus zu Prag
1931 - 1945 Röntgen- und Operations-Schwester zu Reichenberg
1946 - 1978 Operations-Schwester im Krankenhaus zu Linz
1979 - 1989 Sr. Hildeburgis als Sakristanin im Konvent der Barmherzigen Brüder zu Linz

am 3.10.1991 89 Jahre

Auf Grund dieser Tätigkeiten im Dienste der Kirche und der Menschen, den sie in den aufgeführten Einrichtungen unentgeltlich geleistet hat, wird Frau Elisabeth Liebisch in die Chronik der Gemeinde als Ehrenbürgerin der Gemeinde Leutersdorf eingetragen.

Beschluß-Nr. 49/91

Einbau einer Ölheizung im Polyzentrum

Auf Grund eines Defektes der jetzigen Anlage im Polyzentrum wird kurzfristig eine Ölheizung eingebaut.

Beschluß-Nr. 50/91

Kauf einer Spiellandschaft

Für einen öffentlichen Spielplatz wird die Spiellandschaft »Hilden« auf dem Grundstück, Hauptstraße 33 errichtet.

Gemeindevertretersitzungen

Die nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzungen finden am **Donnerstag, dem 21. November 1991, 19.00 Uhr** und am **Donnerstag, dem 19. Dezember 1991, 19.00 Uhr** im Gemeinde-raum, Hauptstraße 33, statt.

Hauptamt

Stellenausschreibung - Leiter für Kindereinrichtung

Für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Leutersdorf

Kinderkrippe
Kindergarten
Schulhort

wird eine Leiterin gesucht, die eine Ausbildung im Bereich der Kindererziehung vorweisen kann. Ein Abschluß als Leiterin ist nicht erforderlich, jedoch müssen Voraussetzungen (Menschenkenntnis zur Führung eines Kollektives) gegeben sein.

Der Einstellungstermin für dieses Amt wäre der 1. Januar 1992.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29.11.1991** an das Gemeindeamt Leutersdorf, Abteilung Hauptamt. Dazu ist eine Konzeption zu erstellen, wie Sie sich in Zukunft die Arbeit in den Einrichtungen auf ökonomischem sowie pädagogischem Gebiet vorstellen.

Bauwesen

Trinkwasserleitungen aus Blei und Kupfer

Das Landratsamt Zittau, Dezernat V, FG Hygiene, teilt mit, daß Bleiuntersuchungen im Trinkwasser durchgeführt wurden und dabei teilweise hohe Bleiwerte in Bleirohren festgestellt wurden.

Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

Blei ist ein Schwermetall, welches mit der Nahrung und Wasser aufgenommen auf den menschlichen Organismus giftig (Leberschädigung) wirkt. Besonders sind Säuglinge und Kleinkinder bis 6 Jahre gefährdet.

Ursachen für die Bleiverunreinigungen im Trinkwasser sind vor allem Wasserleitungen aus Blei. Das Verlegen neuer Bleileitungen ist **nicht mehr zulässig!** Bestehende Bleileitungen sind bis zum Monat Oktober 1995 auszutauschen. Laut Einigungsvertrag gilt ab diesem Zeitpunkt die Trinkwasserverordnung vom 5.12.1990, BGBl. Teil I, Nr. 66, mit einem Grenzwert für Blei von 0,04 mg/l. Im Landkreis Zittau weist das Trinkwasser größtenteils einen pH-Wert unter 6,5 (sauer) auf. Das Wasser ist korrosiv und greift metallische Leitungen an. Bei Kupferleitungen besteht daher ebenfalls die Möglichkeit, daß Kupfer in den Organismus gelangt und vorwiegend bei Säuglingen und Kleinkindern zu schweren Krankheiten führt.

Das Gesundheitsamt empfiehlt deshalb bei Blei- und Kupferleitungen zur Nahrungszubereitung für Säuglinge und Kleinkinder Ersatzwasser (abgepacktes Wasser, Mineralwasser) zu verwenden. Alle Betroffenen sollten kein - Stagnationswasser - (das erste Wasser morgens) für Genußzwecke verwenden.

Bei Neuverlegungen von Trinkwasserleitungen ist vom Installateur die DIN 50 930 zu beachten. Im Landkreis Zittau empfiehlt sich z. Z. nur die Verlegung von Kunststoffrohren.

Anfragen können an das Gesundheitsamt Zittau, Fachgebiet Hygiene, Lessingstraße 2c, Zittau, ☎ 853 81, gerichtet werden.

Chlorwerte des Trinkwassers können für das Versorgungsgebiet östlich der Bahnlinie in Richtung Spitzkunnersdorf bei Frau Sabine Vatter, Spitzkunnersdorfer Straße 19 eingesehen werden.

Förderung von Gasheizungen in Trinkwasserschutzgebieten

In Trinkwasserschutzgebieten kann es zu Verboten bzw. Beschränkungen beim Einbau von Ölheizungen kommen. Als Alternative ist der Einbau von Gasheizungen möglich.

Sollte in diesen Fällen ein Mehraufwand gegenüber dem Einbau von Ölheizungen auftreten, besteht die Möglichkeit, bei Nachweis dieser Mehraufwendungen beim Referat 31 des Regierungspräsidiums Dresden Fördermittel zum Ausgleich oder zur Minderung der Mehraufwendungen zu stellen. Dem Antrag ist die Entscheidung zum Verbot des Einbaues der Ölheizung beizufügen.

Ergänzende Hinweise zum Wohnungsbauförderprogramm (Gemeindeinformation Nr. 4/91)

Die Wohnungsbauförderung wird aus Mitteln »Aufschwung Ost« finanziert und ist nur noch 1992 wirksam.

Im Rahmen des Landesmodernisierungsprogrammes wurden 1991 Darlehen und Zuschüsse für bereits begonnene Modernisierungsmaßnahmen gewährt. 1992 werden Modernisierungsmaßnahmen nur noch gefördert, wenn vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag gestellt und eine Bewilligung ausgesprochen wurde. Der Bearbeitungszeitraum bei der Sächsischen Aufbaubank beträgt ca. 8 Wochen.

Lassen Sie sich deshalb rechtzeitig Kostenvoranschläge für Ihre geplanten Modernisierungen erarbeiten und stellen Sie die Anträge auf Darlehen oder Zuschuß (20%) zum erforderlichen Zeitpunkt.

Sozialwesen/Wohngeld/Kultur

Liebe Seniorinnen und Senioren,

zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier laden wir Sie recht herzlich am **Sonnabend, dem 14.12.1991, ab 14.00 Uhr** in die Turnhalle ein.

In festlicher Atmosphäre werden Speisen und Getränke gereicht. Für die musikalische Unterhaltung sorgt unsere beliebte Kapelle aus Leutersdorf.

Gehbehinderte Bürger, die keine Möglichkeit haben, zu diesem Fest zu kommen, melden sich bitte bis zum 6.12.1991 beim Gemeindeamt Leutersdorf - Sozialamt.

An alle AOK-Mitglieder

Ab sofort kann der Briefkasten an der Haustür des Gemeindeamtes für Mitteilungen an die AOK-Krankenversicherung genutzt werden. Die Briefe müssen **verschlossen** in einem Umschlag eingeworfen werden.

Wohngeldstelle

Bitte beachten Sie nachfolgende Veränderungen:

Ab 4. November 1991 ist die Wohngeldstelle nur noch am **Dienstag und Mittwoch** zu den bekannten Zeiten geöffnet. Sie befindet sich dann im **Gemeindezimmer**, Hauptstraße 33 (Gebäude Arztpraxis Philippon, untere Etage).

Handel/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft

Bildung einer Jagdgenossenschaft

Um auch weiterhin einen gesicherten Jagdbetrieb auf der Gemeindefläche Leutersdorf mit dem Ziel des Erhalts eines gesunden landwirtschaftstypischen Wildbestandes in Art und Anzahl zu ermöglichen, ist es notwendig, sich auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes und des Sächsischen Jagdgesetzes über die Bildung einer Jagdgenossenschaft zu verständigen.

Zu Ihrem Verständnis möchten wir im folgenden die §§ 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes (GBBl. I, S. 2849 v. 29.9.1976) zitieren.

§ 9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden im wesentlichen alle Eigentümer an Grund und Boden außerhalb der Ortslage.

Nicht zu der Jagdgenossenschaft gehören Eigentümer von Grund und Boden, auf dem die Jagd nicht ausgeübt wird.

Dies regelt konkret der § 6 des Landesjagdgesetzes Sachsen vom 8.5.1991.

§ 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 Bundesjagdgesetz) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
4. Friedhöfe,
5. Tiergärten.

(2) Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:

1. Sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der im § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Baugesetzbuches genannten Flächen.
2. Grundflächen, die gegen das Ein- und Ausweichen von Wild - ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild - und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind. Auf Wildgehege (§ 24 Abs. 1), die jaglichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (§ 26) findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, dürfen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die von ihnen Beauftragten Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder, Iltisse, Hermeline und Dachse jederzeit fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines bedarf es nicht. Anderes als das in Satz 1 genannte Wild ist, wenn es lebensfähig in den Besitz des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten kommt, im Jagdbezirk in Freiheit zu setzen. Verendetes oder nicht lebensfähiges Wild darf sich der Jagdausübungsberechtigten des zuständigen Jagdbezirks aneignen.

(4) In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdbezirksinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheines bedarf es nicht. Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

(5) Mit Zustimmung der Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutzer des Eigenjagdbezirks oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet wird.

Hiermit laden wir alle Eigentümer an Grund und Boden, welche die Voraussetzung zur Bildung einer Jagdgenossenschaft erfüllen, zu einer Besprechung am **Dienstag, dem 26. November 1991 um 19.00 Uhr** im Gemeindeforum, Hauptstraße 33 ein.

Ziel dieser Besprechung soll die Bildung der Jagdgenossenschaft sowie die Vorbereitung einer Verpachtung der Jagd für die Jahre 1992 - 2001 sein.

Leutersdorfer Weihnachtsmarkt

Am Sonnabend, dem 7.12.1991 wird in Leutersdorf zum ersten Mal ein Weihnachtsmarkt durchgeführt. Für diesen Tag werden von uns noch Händler mit einem attraktiven Angebot gesucht. Meldungen richten Sie bitte umgehend an die Gemeindeverwaltung ☎ Neugersdorf 86121.

Kommunalwesen

Sperrmüllcontainerstandorte

November	2 Container	7.11.1991	Neuwalde - Karasekschenke
	2 Container	14.11.1991	Niederkretscham
	1 Container	29.11.1991	Oststraße/Steinbruchstraße
	1 Container	29.11.1991	Obere Straße
Dezember	2 Container	5.12.1991	Kino
	1 Container	12.12.1991	Baumschule
	1 Container	12.12.1991	Siedlung/Zur Heinrichshöhe
	1 Container	19.12.1991	Deponie

Bitte beachten Sie die bereits genannten Bedingungen für das Einwerfen des **erlaubten Sperrmülls**.

Wertstoffcontainer

Wir teilen Ihnen mit, daß für die Alttextilien der Container »gelb« an den bekannten Containerstandorten aufgestellt wurde.

Einwurfberechtigt ist:

Bevölkerung (keine Betriebe und Einrichtungen)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Wertstoffe oder Müll nicht »neben« die Container gelegt werden dürfen. Zuwiderhandlung wird mit einer Verwarnungsgebühr in Höhe von 75,- DM bestraft.

Schadstoffmobil

Termin: 11.11.1991 von 17.00 - 18.00 Uhr
auf dem Parkplatz Purotex/Kirche

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, daß mit dem Einsatz des »Schadstoffmobils« die Bürger die Möglichkeit einer geordneten Entsorgung erhalten. Die Kosten dieser Entsorgung der Problemabfälle sind Bestandteil der Abfallwirtschaftsgebührensatzung.

Bitte beachten Sie dazu die im Gemeindeblatt Nr. 4/91 genannten Hinweise zur Annahme von Problemabfällen.

Müllmarken

Alle Bürger, die noch **nicht** das IV. Quartal bezahlt haben, erhalten die Müllmarke ab sofort in Zittau, Brunnenstraße bei der Kreiskämmerei. Das Gleiche gilt auch für Gewerbetreibende.

Baumverschnitt

Wir weisen alle Bürger darauf hin, daß »**Eigentum verpflichtet**«. Das heißt, daß alle Bäume, Hecken und Sträucher, die in die elektrischen Leitungen wachsen oder den Straßenverkehr behindern, ordnungsgemäß zurückgeschnitten werden müssen. **Bei Schadensfällen haftet der Grundstückseigentümer.**

Winterdienst

Innerhalb geschlossener Ortschaften besteht die **Pflicht**, den **Schnee zu räumen**. Auch hier wird nach dem Dringlichkeitsprinzip verfahren. Eine Räum- und Streupflicht existiert an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, Kreuzungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Rad- und Gehwegen. **Die Räum- und Streupflicht der Gehwege** ist in der Regel den **Anliegern** übertragen. Besteht kein Gehweg, so ist der **Straßenrand in Gehwegbreite** zu streuen.

Auch im kommunalen Bereich gilt, daß die **Räumspflicht** nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr besteht.

Wohnungswesen

Wohnungsvergabe

Im Gemeindegrundstück Leutersdorf, Oststraße 15 (links), befindet sich eine leerstehende Wohnung, die vergeben werden soll.

Bewerben können sich Familien mit einem Kind, die dann zu einem späteren Zeitpunkt bereit sind, diese Wohnung bzw. das Haus käuflich zu erwerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung Leutersdorf bis zum **15.11.1991**.

An alle Mieter der kommunalen Wohnungen

Auch in diesem Jahr müssen wir auf die Räum- und Streupflicht in unseren Grundstücken hinweisen.

Bürger, die dieser Anforderung aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen können, melden sich bei Frau Gröllich, Wohnungswesen, Fabrikstraße 12 bis spätestens **15. November 1991**.

Der Bauhof der Gemeinde wird dann diese Arbeiten übernehmen. Die Bezahlung erfolgt aus den bestehenden Betriebskosten.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, daß alle Mieter die üblichen und notwendigen Maßnahmen treffen, um die Wasser- und Abflußleitungen, Aborte/WC und Badanlagen vor Frostschäden zu schützen.

Streusand

Bei Bedarf erhalten Sie von der Gemeinde Streusand. Es besteht auch die Möglichkeit der Anfuhr.

Diese Leistungen schlagen sich in den Bewirtschaftungskosten nieder.

Ihren Bedarf melden Sie bitte bis **15.11.1991** bei Frau Gröllich - Wohnungswesen - Fabrikstraße 12.

Der Sand kann auf dem Bauhof der Gemeindeverwaltung, Fabrikstraße 12, zu nachfolgendem Termin persönlich abgeholt werden:
11. November 1991 in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr
und 14.00 - 15.00 Uhr

Bekanntgaben des Landkreises

Umweltamt

Information zur Verbrennung von Gartenabfällen

Gemäß Bundesgesetzgebung ist die Verbrennung von Abfällen (auch Gartenabfällen) nach bisheriger Art und Weise unstatthaft gem. § 2 und § 4 (1) Abfallgesetz vom 27.8.1986. Davon abweichend kann auch in einer Ortssatzung **keine Regelung getroffen werden**. Gemäß § 4 (2) Abfallgesetz vom 27.8.1986 läßt im Einzelfall begründete und genehmigte Ausnahmen widerruflich zu.

Bekanntgaben der Kirchengemeinden

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Sonntagsmessen an den Sonntagen im November um 8.00 Uhr, an den Sonntagen im Dezember 8.30 Uhr.

Nachrichten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leutersdorf

Unsere regulären Gottesdienste an jedem Sonntag, 9.30 Uhr. (Im Winterhalbjahr in der Kapelle.)

Gottesdienste zu besonderen Feiertagen und in der Weihnachtszeit:

Bußtag, 20.11., 9.30 Uhr in der Kapelle

Ewigkeitssonntag, 24.11.,

(Totensonntag) 9.30 Uhr in der Kirche, mit Gedächtnis für die Heimgerufenen des vergangenen Kirchenjahres.

2. Advent, 8.12., 16 Uhr, Adventssingen in der Kirche (vormittags kein Gottesdienst)

Christnacht am Heiligabend, 24.12., 17 Uhr, in der Kirche

1. u. 2. Weihnachtsfeiertag, 25. und 26.12., 9.30 Uhr in der Kapelle

Silvester, 31.12., Jahresschlußgottesdienst, 17 Uhr in der Kirche

Neujahr, 1.1.1992, 10 Uhr, Gottesdienst zum Jahresbeginn in der Kapelle.

Freundliche Erinnerung für unsere Gemeindeglieder, betreffend Kirchgeld 1991

Wir bitten diejenigen Glieder unserer Kirchengemeinde, die ihr Kirchgeld noch nicht bezahlt haben, noch vor Ablauf des Jahres daran zu denken. Bei allen Rückfragen und Unklarheiten bitten wir unbedingt um Vorsprache im Pfarramt.

Achtung!

Heimatfreunde und interessierte Bürger!

Im Dezember erscheint eine begrenzte Neuauflage des legendären »Johannes Karasek« - Räuberhauptmann der Oberlausitz -

Dieses Buch enthält neben dem Originaltext der 3. Auflage von »Teller und Roßberg« (nach E. Rönsch) ein geschichtliches Vorwort - erarbeitet von der AG »Heimatgeschichte« Leutersdorf.

Außerdem wurde das Buch mit historischen Aufnahmen und Bildmaterial von Leutersdorf ausgestattet. Dazu Farbbilder von Karasek und seiner Bande.

Der Vertrieb des Buches erfolgt über die Mitglieder der AG »Heimatgeschichte« im operativen Verkauf. Eine weitere Erwerbsmöglichkeit besteht bei Volker Herzog, Lindenweg 2 und Heiner Haschke, Oststraße 5.

Da der Preis dieses umfangreichen Werkes nur 29,80 DM beträgt, ist es sicher ein willkommenes Geschenk für Sammler sowie für Freunde, Bekannte und Verwandte - speziell auch in den alten Bundesländern, vermittelt es doch ein Stück Heimatgeschichte von uns.

Volker Herzog, Leiter der AG



Ich bin der für Sie zuständige Versicherungsinspektor der DEVK Deutsche Eisenbahnversicherung. Wenn Sie Ihre Vorteile und unsere günstigen Tarife wahrnehmen möchten - fragen Sie mich. Ich berate und betreue Sie in allen Fragen der

Lebensversicherung
Unfallversicherung
Hausratversicherung
Geschäfts- und
Gebäudeversicherung
Haftpflichtversicherung
Autoversicherung

Rechtsschutzversicherung
Reiseversicherung
ACV-Automobilclub
Krankenversicherung
AGI-Investment
Bausparen
SKA-Investmentdepot

Versicherungsinspektor

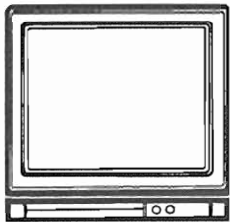
UWE BEGER

privat: Dorfstraße 79 · O- 8716 Oberoderwitz
Tel.: Niederoderwitz 6663

Beratungsstelle:

Nordstraße 60 · O-8812 Seifhennersdorf
Tel.: Neugersdorf 4298

Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung



Fernseh Clever

Ihr Kundendienstspezialist in Leutersdorf

**SAT-Anlagen + Montage · Video-, TV-,
HiFi-Reparaturen · Elektro-Zubehör**

Fragen Sie Herrn P. Recke
Str. der Jugend 21 · O-8807 Leutersdorf
Tel. Neugersdorf 861 84

Vermiete ab November

seperate
obere Etage
mit Küche, Bad
(75 qm);
Garten-
Benutzung
im Haus
Friedensstraße 8
in Leutersdorf.

Dr. Härtig
Lützow Str. 23
7022 Leipzig

INGENIEURBÜRO

PETER STIEBITZ

FÜR HOCHBAU- UND TIEFBAULEISTUNGEN

Oststraße 13 · O-8807 Leutersdorf

- Planung, Bauleitung und Fachberatung für Bauleistungen auf den Gebieten der REKONSTRUKTION, der DENKMALSPFLEGE und des NEUBAUES von Gebäuden
- Erarbeitung von Ausschreibungen nach VOB und Durchführung von Submissionen

Ab 2. Januar 1992 will ich für alle Bauwilligen aller Eigentumsformen IHR PARTNER sein.

Information und Voranmeldung ab sofort möglich.

Strietzel's Getränkeverkauf auf dem Dörfel

empfehl ich für's Fest u. a. mit
Getränkesspezialitäten von

Crailsheimer Engel-Bräu
Münch-Bräu Eibau

Beim Weihnachtsengel-Festbier
Verlosung inbegriffen

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 15.00 - 18.30 Uhr
Sonnabend 10.00 - 14.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.